



Allgemeine Geschäftsbedingung

Für die Erbringung von Schornsteinfegertätigkeiten und zusätzlichen Leistungen wie Bauleistungen und Beratungen.

1. Allgemeines

- (1) Die Firma Schornsteinfegerbetrieb Volker Unrath wird im Folgenden „Auftragnehmer“ bezeichnet. Der Kunde wird im Folgenden „Auftraggeber“ bezeichnet.
- (2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ bezeichnet) haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen oder anderen AGB des Kunden.

2. Leistungen und Lieferungen

- (1) Die Erfüllung der Leistungen erfolgt gemäß Festlegungen des jeweils gültigen Vertrages.
- (2) Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin gilt nur dann als verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich ist. Bei Zusatzleistungen gegenüber dem Hauptauftrag verschiebt sich der Fertigstellungstermin um die Zeit der zusätzlich beauftragten Leistungen. Fehlende Unterlagen oder Materialbestätigungen, die für die Ausführung der Leistung unumgänglich sind, haben ebenfalls Einfluss auf Zwischen- oder Fertigstellungstermine.
- (3) Ein Verzugsanspruch kann durch den Auftraggeber nur geltend gemacht werden, wenn Termine (Beginn-, Zwischen- und Endtermin) schriftlich vereinbart worden sind. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachfrist zu setzen und weiterhin zu erklären, dass er nach Ablauf dieser Frist den Auftrag entziehen wird.

3. Zugang

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten die Zugänglichkeit zur Schornsteinmündung über Dach zu sichern. Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare und arbeitsschutzgerechte Tritte und Laufstege herzustellen. Zur Überbrückung von Höhenunterschieden sind Anlege- oder Stehleitern (abgleitsicher) bereitzustellen. Es muss ein ungehinderter und sicherer Zugang zu allen betreffenden Anlagen und Einrichtungen vorhanden sein.

4. Ausführung durch andere Unternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. Ungeachtet dessen ist der Auftragnehmer für die Qualität der Leistung verantwortlich.

5. Unterbrechung der Leistung

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer die Ausführung der Leistung, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

6. Beanstandungen

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Vertrages oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind - nach Feststellung - unverzüglich schriftlich dem Vertragspartner zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Vertrages berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn der Vertragspartner nach schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.
- (3) Beide Vertragspartner haben das Recht zur Kontrolle der erbrachten Leistungen.

7. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistung beträgt für alle Leistungen Jahr. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme oder der Inbetriebnahme der Leistungen.
- (2) Alle Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer und dessen Beauftragten eine angemessene erforderliche Zeit zur Mängelbegutachtung und / oder Mängelbeseitigung zu gewähren. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind (z. B. fremde Beschädigung, falsche Bedienung). Weiterhin sind Mängel durch höhere Gewalt ausgeschlossen (z. B. Blitzschlag, Schäden durch außergewöhnliche mechanische und chemische Einflüsse).
- (4) Offensichtliche Mängel nach Fertigstellung sind dem Auftragnehmer spätestens 6 Werktagen nach Abnahme oder der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (5) Ist eine berechtigte Mängelbeseitigung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, ist eine angemessene Preisermäßigung zu vereinbaren. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt.

8. Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Bei Umzug des Auftraggebers oder Auftragnehmers, sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Objektes sind die Vertragspartner mit einer vorzeitigen Lösung des Vertrages grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Vertrag eintritt, oder nach Lage des Falles eine Übertragung des Vertrages auf ein neues Objekt des Auftraggebers möglich ist.
- (2) Darüber hinaus ist die Beendigung dieses Vertrages außerhalb der Kündigungsfrist jederzeit aus gesetzlich geregelten und rechtlich anerkannten Gründen möglich.

9. Rechtsnachfolge

- (1) Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Dem Auftragnehmer steht infolge ein Sonderkündigungsrecht innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis über den Rechtsnachfolger zu.
- (2) Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein. Infolge dessen steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht innerhalb zwei Wochen nach Kenntnis der Rechtsnachfolge zu.

10. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seines Personals in Ausübung der Tätigkeit oder bei Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen etwa entstehen sollten.
- (2) Die Höhe der Haftung wird für alle Schadenfälle begrenzt auf
 - 1.534.000 EUR - für Personenschäden
 - 512.000 EUR - für Sachschäden
 - 25.000 EUR - für Vermögensschäden
 - 30.000 EUR - für Schlüsselrisiko

11. Haftungsausschluss

Für andere als die in Ziffer 10 angeführten Schäden haftet der Auftragnehmer nicht. Ausgeschlossen von der Haftung sind ferner alle sonstigen Schäden, für die aufgrund der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer kein Versicherungsschutz gewährt wird.

12. Haftung im nicht kaufmännischen Verkehr

Im nicht kaufmännischen Verkehr gelten die Haftungsbegrenzungen nach Ziffer 10 (2) und Ausschlüsse nach Ziffer 11 nicht, sofern Schäden grobfahrlässig oder vorsätzlich vom Auftragnehmer oder seinem Personal verursacht werden.

13. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf Werktagen dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Versicherungsgesellschaft binnen sechs Monaten nach Ablehnung geltend macht.

14. Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus Ziffer 10 ergeben, abzuschließen.

15. Preise und Gebühren

(1) Grundlage für die Rechnungslegung sind die Entgelte des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Es können zusätzliche Kosten, insbesondere Termine zur Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten (sogenannte Wunschtermine) berechnet werden.

(2) Alle Preise sind freibleibend. Die Bindefrist für Angebote beträgt 2 Wochen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Alle Preise verstehen sich Netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Für Privatkunden verstehen sich die Endpreise inkl. der Mehrwertsteuer.

16. Preisänderung

Im Falle der Veränderung von Lohnnebenkosten, Fahrtkosten oder durch die Erhöhung der Selbstkosten aus anderen Gründen, kann das Entgelt um den gleichen Prozentsatz verändert werden, um den sich die Veränderung der Lohnnebenkosten, Fahrtkosten, die Selbstkosten für die Ausführung des Auftrages geändert haben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen im Preis sind frühestens 4 Monate nach Vertragsabschluss möglich.

17. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort zu zahlen. Es besteht die Möglichkeit der Barzahlung bei Leistungserbringung, der Überweisung oder der Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Überweisung erfolgt auf das in der Rechnung genannte Konto.

(2) Aufrechnungen und Zurückhaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung der Auftragnehmer nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde.

(3) Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf Forderung einer Anzahlung bzw. die Vorauszahlung vor.

(4) Skontoabzüge sind generell gesondert zu vereinbaren.

(5) Der Auftraggeber kommt mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ablauf des Zahlungsziels in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.

(6) Sofern Zusatzleistungen ohne Nachtragsangebote beauftragt, oder für die einwandfreie Ausführung der Leistung unumgänglich sind, erfolgt die Abrechnung nach üblichen Materialpreisen und zum Nachweis von Zeitarbeiten.

18. Eigentumsvorbehalt

Für Lieferung von Materialien gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt. D. h., die gelieferte und eingebaute Ware ist bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

19. Angebote

(1) Sollten einem Angebot Abbildungen, Zeichnungen beiliegen, gelten diese nur annähernd als maßgenau. Sollen diese Angaben verbindlich sein, muss dies gesondert vereinbart werden.

(2) Alle Unterlagen (außer dem Angebot selbst) sind Eigentum vom Auftragnehmer. Sie dürfen nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung in irgendeiner Form vervielfältigt, noch an Dritte weitergereicht werden. Im Falle einer Angebotsabsage sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzusenden.

20. Gewerbliche Schutzbestimmungen

Der Auftraggeber darf Personal, das vom Auftragnehmer gestellt wird, während der Dauer des Vertrages und ein Jahr nach dessen Ablauf nicht selbst beschäftigen. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so ist er verpflichtet, die Summe der Vergütung eines Jahres als Vertragsstrafe an den Auftragnehmer zu zahlen.

21. Vertragsbeginn und Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag beginnt und ist für beide Vertragspartner verbindlich ab dem im Vertrag festgelegten Vertragsbeginn.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

22. Referenzliste

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, als Referenzkunde des Auftragnehmers in einer Referenzliste benannt zu werden. Diese Einwilligung kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden.

23. Datenschutz

Es wird dem Auftragnehmer gestattet, die für die Ausübung der Arbeiten notwendigen Daten (z.B. Anlagen- und Objektdaten, Rechnungsadresse) aus den Stammdaten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bzw. dem geführten Kkehrbuch und dem aktuellen Feuerstättenbescheid zu entnehmen und zu verwenden.

Eine Weitergabe der Daten in jedweder Form an Dritte ist unzulässig.

24. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Im Vertrag getroffene Vereinbarungen, die anders lauten als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, heben die entsprechenden Festlegungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bautzen. Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass

a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.